Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung des GIH Niedersachsen e.V. vom 19.01.24

Satzung des „GIH Niedersachsen e. V."

in der von der Mitgliederversammlung vom 19.01.2024 beschlossenen Fassung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„GIH Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker Niedersachsen e.V."

im folgenden kurz „GIH Niedersachsen e.V."

Der Verein ist ein eingetragener Verein.

2. Der Sitz des Vereins ist Urwaldstraße 37 in 26340 Zetel.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Der GIH Niedersachsen e.V. ist eine Vereinigung qualifizierter Sachverständiger für Energieeffizienz und Klimaschutz.

2. Er steht in der Öffentlichkeit, er lenkt und leitet. Er ist Ansprechpartner sowie Netzwerkplattform. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder. Der Verein fördert und verbreitet praxisgerechte und nachhaltige Lösungen im Sinne des Umwelt- und Klimaschutzes.

3. Ziele und Aufgaben sind:

3.1. die Förderung

- einer unabhängigen, neutralen und professionellen Energieberatung
- der Einsparung und effizienten Nutzung von Energie
- der Verwendung erneuerbarer Energien
- der Nachhaltigkeit und integralen Planung in Baukonstruktion und Gebäudetechnik
- des Klimaschutzes
- von Umwelt- und Ressourcenschonung
- einer breiten Öffentlichkeitsarbeit zur Vermittlung von Erkenntnissen und Erfahrungen im Energieberatungswesen sowie zum Bewusstsein für Energieeffizienz, Energieeinsparung, Ressourcenschonung und Nutzung alternativer Energien.

- der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Energieberatungswesen

- der Zusammenarbeit mit Körperschaften, Verbänden und Vereinen, die sich mit Gebäuden, Gebäude- und Anlagetechnik, Energie, Energieeffizienz, Energieberatung und Umweltschutz usw. befassen

- der Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen aus Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft mit dem Ziel Ergebnisse aus Forschung und Entwicklung in der Praxis umzusetzen und Erfahrungen aus der praktischen Anwendung in diesen Bereich hineinzutragen.

3.2. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Verein Mitglied bei Vereinigungen, Verbänden oder Organisationen werden, die ähnliche oder gleiche Ziele verfolgen.

3.3. Der GIH Niedersachsen e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Etwaige Überschüsse dienen satzungsgemäßen Zielen.

3.4. Die Organe verwalten ihre Ämter als Ehrenamt. Für nachgewiesene Auslagen und Fahrtkosten wird Ersatz geleistet. Den Organen sowie vom Vorstand beauftragten Mitgliedern kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenem Aufwand eine angemessene Entschädigung auch in pauschaler Form gewährt werden. Details werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:

- ordentliche Mitglieder

- außerordentliche Mitglieder

- Fördermitglieder

2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts wie z.B. GmbH, KG, die die Ziele des Vereins unterstützen. Mitglied kann werden, wer beruflich im Wesentlichen auf dem Gebiet der Energieeinsparung, der Energieeffizienz, dem Klimaschutz oder der Ressourcenschonung tätig ist. Bestehende Mitgliedschaften bleiben davon unberührt.

3. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche im Bereich Umwelt- und Klimaschutz tätig sind, jedoch die Aufnahmekriterien für ordentliche Mitglieder nicht erfüllen. Sie möchten den Verein finanziell und/oder ideell unterstützen und fördern. Außerordentliche Mitglieder sind auch Ehrenmitglieder, Rentner und Studenten. Die Kriterien der Mitgliedschaft regelt der Vorstand in der Geschäftsordnung.

4. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen, Körperschaften und Gesellschaften sein, welche den Verein finanzielle und/oder ideell unterstützen möchten. Die Aufnahmekriterien regelt der Vorstand in der Geschäftsordnung.

5. Außerordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder können an

Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen ohne Abstimmungs- und Beschlussrecht teilnehmen.

6. Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ablehnung Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

7. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahmeentscheidung.

8. Der GIH Niedersachsen e.V. wickelt den Schriftverkehr mit seinen Mitgliedern vorrangig mittels elektronischer Technologie ab, auch Belange des Zahlungs- und Rechnungsverkehrs. Dazu hat jedes Mitglied ein E-Mail-Postfach und eine Bankverbindung vorzuhalten. Eine Änderung der Adresse, Bankverbindung oder Kontaktdaten ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen bzw. vom Mitglied in der Vereinssoftware selbstständig einzupflegen.

9. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss und Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

9.1. Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat zum Ende des Kalenderjahres. Sie muss in Textform erfolgen und ist an den 1. Vorsitzenden oder an die Geschäftsstelle zu richten.

9.2 Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie beharrlich gegen die Satzung verstoßen oder mit ihren Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung zur Zahlung drei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres im Rückstand geblieben sind.

9.3 Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein Mitglied der Geschäftsstelle aktuelle zur Mitgliederverwaltung notwendige Daten nicht mitteilt.

9.4. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied dem Verein oder dessen Mitgliedern im Ansehen in der Öffentlichkeit schadet.

9.5. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Ausschluss zu gewähren.

9.6. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich (dies kann auch elektronisch erfolgen) mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht des Vereins besteht nur, sofern dem Verein die aktuellen Kontaktdaten bekannt sind. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 Beiträge und Einkünfte

1. Die dem GIH Niedersachsen e.V. erwachsenden Kosten sind von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen.

2. Art und Höhe der Beiträge (außer Abs. 7) werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Erfolgt keine Änderung, gelten die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen.

3. Die Mitgliederversammlung kann außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.

4. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem ersten Monat nach der Entscheidung über den Aufnahmeantrag. Bis zum Ende des Aufnahmejahres ist je Monat 1/12 des Jahresbeitrages im ersten Monat nach der Entscheidung über den Aufnahmeantrag fällig.

5. Mitgliedsbeiträge als volle Jahresbeiträge sind jeweils bis zum 1. Februar des Jahres im Voraus fällig.

6. Der Jahresbeitrag wird per Bankeinzugsverfahren von einem vom Mitglied zu benennendem Konto abgebucht. Gebühren für Rückbuchung bei Nichtdeckung oder Änderung des Kontos trägt das Mitglied.

7. Der Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder nach § 3 (2 und 3) wird vom Vorstand festgelegt.

8. Weitere Einkünfte bestehen aus:

8.1. freiwilligen Zuwendungen in Form von Spenden

8.2. Erträgen aus dem Vereinsvermögen

8.3. Erträgen aus der Durchführung von Projekten

8.4. Erträgen aus der Durchführung von Weiterbildungen und Informationsveranstaltungen

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

1.1. die Mitgliederversammlung

1.2. der Vorstand

1.3. der erweiterte Vorstand

1.4. die Kassenprüfer

§ 6 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereines erfordern, sie vom Vorstand beschlossen wird oder sie nach § 37 BGB der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt (Berufung auf Verlangen einer Minderheit).

3. Die Frist zur Einladung in Textform (dazu zählt auch eine Einladung per Email) beträgt mindestens vier Wochen. Die Tagesordnung kann zeitgleich, muss aber mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugestellt werden.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben, sofern in anderen Bereichen der Satzung nichts anderes geregelt ist:

4.1. Wahl der Vorstandsmitglieder

4.2. Abwahl der Vorstandsmitglieder

4.3. Wahl der Kassenprüfer

4.4. Wahl von Ehrenmitgliedern

4.5. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes

4.6. Genehmigung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr

4.7. Entlastung des Vorstandes

4.8. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr

4.9. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge

4.10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

4.11. Beschlussfassung über den Einspruch eines abgelehnten Mitgliedsantrages

4.12. Beschlussfassung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes

4.13.Mitgliedschaften in anderen Vereinigungen, Verbänden oder Organisationen

4.14. Auflösung des Vereins

5. Anträge zur Mitgliederversammlung, die bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1.Vorsitzenden oder bei der Geschäftsstelle eingehen, sind ohne Vorbehalt in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge bedürfen dazu der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

6. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.

7. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

8. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Mindestinhalt: Tag, Ort, Uhrzeit, Versammlungsleiter, Zahl der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder, Tagesordnung und Ergebnisse. Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnen das Protokoll und legen es der nächsten Mitgliederversammlung in geeigneter Weise zur Einsicht und Genehmigung vor.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

1.1. Erster Vorsitzender

1.2. Zweiter Vorsitzender

1.3. Vorstand Finanzen (Kassier)

1.4. Vorstand Dokumentation (Schriftführer)

2. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist unverzüglich beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung anzumelden.

3. Der GIH Niedersachsen e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils in einem eigenen Wahlgang mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Es kann per Akklamation gewählt werden, wenn kein Versammlungsteilnehmer mit Stimmrecht widerspricht.

5. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

6. Für die Feststellung des Wahlergebnisses sind ausschließlich die abgegebenen JA- und NEIN Stimmen maßgebend. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

7. Die Vorstandschaft bleibt bis zum Abschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung im Amt.

8. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt vor Ablauf der Wahlperiode durch Amtsenthebung, durch Rücktritt oder durch Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt ebenfalls. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben, wenn wichtige Gründe vorliegen. Die Vorstandsmitglieder können adressiert an den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe von Gründen ihren Rücktritt erklären.

9. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so ist in der nächsten

Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Vom Ausscheiden bis zur Mitgliederversammlung veranlasst der übrige Vorstand eine kommissarische Besetzung, die ausnahmsweise auch in Personalunion ausgeübt werden kann.

10. Ein Vorstandsmitglied des GIH Niedersachsen e.V. kann nicht gleichzeitig in Personalunion Vorstand oder erweiterter Vorstand des GIH Bundesverband oder eines anderen, dem Zweck des GIH Niedersachsen e.V. vergleichbaren, Vereins sein.

11. Ein Vorstandsmitglied kann nur nach vorheriger mehrheitlicher Abstimmung im Vorstand gleichzeitig in Personalunion eine andere Funktion innerhalb des GIH Niedersachsen e.V. übernehmen.

§ 8 Erweiterter Vorstand

1. Erweiterter Vorstände sind:

1.1. Vorstand Weiterbildung

1.2. Vorstand Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

1.3. Vorstand Technik

Diese haben in der Vorstandssitzung ein Stimmrecht.

2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden in der Mitgliederversammlung gewählt.

3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands bleiben bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt. Sie scheiden aus dem Vorstand aus, wenn Sie ihren Rücktritt schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden erklären. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft scheiden erweitere Vorstände ebenfalls aus dem Amt aus.

4. Beiräte dürfen auf Einladung vom ersten oder zweiten Vorsitzenden an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie haben eine beratende Funktion und übernehmen vom Vorstand delegierte Aufgaben zur Unterstützung der Ziele und Aufgaben des Vereins. Sie haben in der Vorstandssitzung kein Stimmrecht.

5. Zusammenkünfte von Beirat und/oder Arbeitskreisleiter erfolgen auf Wunsch des Vorstandes.

6. Von diesen Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen und dem Vorstand vor Veröffentlichung zur Überprüfung zu übergeben.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt drei gleichberechtigte Revisoren auf die Dauer von drei Jahren.

2. Falls ein Kassenrevisor während seiner Amtsdauer ausfällt, beruft der Vorstand einen Ersatzrevisor.

3. Die Kassenrevisoren haben die Aufgabe, die Kassen- und Rechnungsführung mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres zu prüfen und dem Vorstand zu berichten. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber schriftlichen Bericht. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr.

4. Die Kassenprüfung muss von mindestens zwei Kassenrevisoren durchgeführt werden.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Repräsentation des Vereins nach außen
- Verfolgung der satzungsgemäßen Vereinsziele
- Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Durch- und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Festlegung der Beiträge für außerordentliche Mitglieder nach § 3 (3).

2. Der Vorstand Finanzen (Kassier) ist für die Rechnungslegung und alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins zuständig. Ihm obliegt die Verwaltung der Kassenbestände und Kontenführung. Er hat jährlich einen Haushaltsplan und einen Rechenschaftsbericht (Kassenbericht) zu erstellen. Der Vorstand Finanzen (Kassier) hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

3. Der Vorstand Dokumentation (Schriftführer) führt Protokoll über die Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlungen. Er unterstützt den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter bei der internen und externen Kommunikation. Ist der Vorstand Dokumentation verhindert, wird er von einem von der Vorstandschaft zu bestimmendem Vertreter vertreten.

4. Zur Vorstandsitzung ist zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Stimmen alle Vorstandsmitglieder zu, kann im Einzelfall von der Frist abgesehen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei fristgerechter Einladung mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Vorstandsentscheidungen müssen mehrheitlich erfolgen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden, oder dessen Vertreters doppelt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

5. Von der Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift wird vom 1. Vorsitzenden und dem Vorstand Dokumentation (Schriftführer), bzw. deren Vertreter unterzeichnet und ist den Vorstandsmitgliedern zu übersenden. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind in der jeweils nächstfolgenden Sitzung von der Vorstandschaft zu genehmigen.

6. Der Vorstand muss sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Arbeitskreise

1. Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Arbeitskreise und Projektgruppen einrichten, die zeitlich und thematisch begrenzt tätig sein können.

2. Die Arbeitskreise werden von Arbeitskreisleitern geleitet, die dem Vorstand berichten. Erhält ein Arbeitskreis für Veröffentlichungen, Vorschläge oder Anregungen Zuwendungen von Dritten, so fliesen diese der Vereinskasse zu. Arbeitskreise werden aus Vereinsmitgliedern gebildet und müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Nichtmitglieder können zur fachspezifischen Beratung ohne Abstimmungsrecht hinzugezogen werden.

§ 12 Ehrungen

1. Der Vorstand des GIH Niedersachsen e.V. kann Personen, die sich um die Erreichung der Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben, zur Ehrung vorschlagen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ernennung zum Ehrenmitglied.

§ 13 Geschäftsstelle

1. Der GIH Niedersachsen e.V. kann Geschäftsstellen einrichten. Ein Geschäftsführer kann bestellt werden, der nach Weisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen hat. Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben und für die ordnungsmäßige Erledigung der den Angestellten übertragenen Arbeiten verantwortlich.

2. Ist kein Geschäftsführer bestellt, obliegt die Geschäftsführung dem Vorstand.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur in einer, eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird mit dem Vereinsvermögen wie folgt verfahren:

3.1. Es ist zunächst zur Begleichung von Verbindlichkeiten zu verwenden.

3.2. Wird nach der rechtsgültigen Auflösung des Vereines ein Nachfolgeverein gegründet, fällt das Vermögen diesem neuen Verein zu.

3.3. Bei Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

§ 15 Datenschutz

Der Verein hält die gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes ein. Die Datenschutzbestimmungen werden zugänglich gemacht.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.

Klaus Tapken
1. Vorsitzender

Paul Peters
2. Vorsitzender

Harald Hachmeister
Vorstand Finanzen

Vitali Klippenstein
Vorstand Dokumentation